

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 09.12.2015 im Amtshaus der Gemeinde.

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 20.32 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.12.2015 per e-mail.

Anwesend:	Bgm.	Paul Horsak
	Vzbgm.	Franz Ziegelwagner
	GGR	Margarete Maron
	GGR	Sandra Seitz
	GGR	Johann Mayer
	GR	Gottfried Gruber
	GR	Günter Mündl
	GR	Josef Friedl
	GR	Reinhard Goldgruber
	GR	DDr. Robert Fitzgerald
	GR	Michael Janus-Fikar
	GR	Sabine Hutterer
	GR	Stephan Zack
	GR	Ing. Gerhard Waldschütz
	GR	Andreas Tiefenbacher ab 19.12 Uhr
	GR	Marcel Chahrour ab 20.00 Uhr

entschuldigt abwesend waren: GGR Robert Winter, GR Robert Maleschek,
GR Mag. Eva Singer, GR Alexandra Weinheber-Janota

nicht entschuldigt abwesend:

außerdem anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Paul Horsak
Schriftführerin: AL Rosemarie Sauter

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer zur heutigen Gemeinderatsitzung. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und verweist darauf, dass alle Mandatare im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen waren. Darüber hinaus begrüßt der Bürgermeister die weiteren anwesenden Personen

Zu Beginn der Sitzung gibt der Bürgermeister folgende Änderungen der heutigen Tagesordnung bekannt:

Nachdem die Einladung zur heutigen Gemeinderatsitzung bereits vor Abhaltung der Gemeindevorstandssitzung ergangen ist, und ein TOP „**Abschluss eines Pachtvertrages – Kühlraum Totzenbach**“ mit Dringlichkeitsantrag zur Vorberatung für den Gemeinderat in die Gemeindevorstandssitzung am 03.12.2015 aufgenommen worden ist, wird die heutige Tagesordnung um diesen Punkt als TOP 12 erweitert. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nachgereiht.

Der Bürgermeister verliest folgenden von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag zu Beginn der Gemeinderatsitzung. Der Antrag wird als Beilage A1 diesem Protokoll angeschlossen.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in den nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung als Tagesordnungspunkt 14 (Grundsatzbeschluss über die Aufnahme eines/einer Amtsleiters/in mit Sonderdienstvertrag) aufnehmen und inhaltlich behandeln. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nachgereiht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Tiefenbacher nimmt um 19.12 Uhr an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister verliest folgenden von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag zu Beginn der Gemeinderatsitzung. Der Antrag wird als Beilage A2 diesem Protokoll angeschlossen.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in den nicht öffentlichen Teil der heutigen Sitzung als Tagesordnungspunkt 14 (Personalangelegenheit – Weihnachtsgeld für Bedienstete) aufnehmen und inhaltlich behandeln. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nachgereiht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnung:

- TOP. 1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 11.11.2015
- TOP. 2. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2016 und Beschlüsse zum Voranschlag 2016 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes für die fünfjährige Periode (2016 – 2020)
- TOP. 3. Gebarungsprüfung – Bericht des Prüfungsausschusses
- TOP. 4. Beschlussfassung – weitere Veranlagung von ÖVAG Emissionen
- TOP. 5. Beschlussfassung über Änderungen von Nebenleistungen der Gemeinde im Kinderbetreuungsbereich
- TOP. 6. Beschlussfassung – Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde DI Gerhard Senftner, 3100 St. Pölten, G.Z. 6512 vom 24.9.2015
- TOP. 7. Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.10.2015, WWF – 10307011/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Kirchstetten, Bauabschnitt 11
- TOP. 8. Bestellung eines EU-Gemeinderates
- TOP. 9. Kostenbeteiligung an der Barrierefreimachung des Bahnhofes
- TOP. 10. Beschlussfassung einer neuen ortspolizeilichen Umweltschutzverordnung
- TOP. 11. Beschlussfassung einer ortspolizeilichen Rattenverordnung

- TOP. 12. Abschluss eines Pachtvertrages – Kühlraum Totzenbach
- TOP. 13. Personalangelegenheiten – Änderung von Dienstverträgen
PersonalNr. 3006 - (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)
- TOP. 14. Grundsatzbeschluss über die Aufnahme eines/einer Amtsleiters/in mit
Sonderdienstvertrag (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)
- TOP. 15. Personalangelegenheit – Weihnachtsgeld für Bedienstete (nicht öffentlicher
Teil der Tagesordnung)
- TOP. 16. Berichte des Bürgermeisters
- TOP. 17. Anfragen an den Bürgermeister

TOP 1) Genehmigung und Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 11.11.2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 11.11.2015 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP. 2.) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2016 und Beschlüsse zum Voranschlag 2016 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes für die fünfjährige Periode (2016 – 2020)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlag 2016 in der Finanzausschuss-Sitzung am 02.12.2015 eingehend und im Detail durchbesprochen wurde. Ebenso war dieser Punkt bereits auf der Tagesordnung der letzten Gemeindevorstandssitzung und wurde in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Voranschlag 2016 lag vom 24.11. bis einschließlich 8.12.2015 öffentlich auf und es war die Auflage kundgemacht.

Bgm. Horsak hat bereits Unterlagen zum Voranschlag 2016 an die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen in der Finanzausschuss-Sitzung ausgegeben. Den übrigen Gemeinderäten wurden die Unterlagen ins Fach gelegt bzw. heute übergeben.

Der Bürgermeister gibt in der Folge die Eckdaten des Voranschlages 2016 bekannt:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 3.260.500,-	€ 3.260.500,-
Außerordentlicher Haushalt	€ 1.347.400,-	€ 1.347.400,-

Voranschlag-Gesamtübersicht, Ordentlicher Haushalt für das Jahr 2016 nach Gruppen:

	Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	€ 56.300,-	€ 553.200,-
Öffentl. Ordnung und Sicherheit	€ 6.300,-	€ 30.300,-
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€ 140.700,-	€ 577.200,-
Kunst, Kultur, Kultus	€ 5.100,-	€ 127.300,-
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ 22.800,-	€ 302.600,-
Gesundheit	€ 2.000,-	€ 492.100,-
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	€ 9.600,-	€ 175.700,-
Wirtschaftsförderung	€ 1.800,-	€ 4.900,-
Dienstleistungen	€ 885.400,-	€ 968.700,-
Finanzwirtschaft	€ 2.130.500,-	€ 28.500,-
Summe ordentl. Haushalt	€ 3.260.500,-	€ 3.260.500,-

Voranschlag-Gesamtübersicht, Außerordentlicher Haushalt für das Jahr 2016 nach Gruppen:

	Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	€ 458.000,-	€ 458.000,-
Öffentl. Ordnung und Sicherheit	€ 704.500,-	€ 704.500,-
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€ 0,-	€ 0,-
Kunst, Kultur, Kultus	€ 0,-	€ 0,-
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ 0,-	€ 0,-
Gesundheit	€ 0,-	€ 0,-
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	€ 160.800,-	€ 160.800,-
Wirtschaftsförderung	€ 0,-	€ 0,-
Dienstleistungen	€ 24.100,-	€ 24.100,-
Finanzwirtschaft	€ 0,-	€ 0,-
Summe außerordentl. Haushalt	€ 1.347.400,-	€ 1.347.400,-

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass in diesem Entwurf keine Spielräume bzw. Reserven mehr vorhanden sind.

Der ordentliche Haushalt muss ausgeglichen bilanziert sein, damit uns Bedarfszuweisungen für außerordentliche Vorhaben in Aussicht gestellt werden.

Mittelfristiger Finanzplan:

MFP Summen	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen OHH	3.260.500,00	3.263.600,00	3.235.700,00	3.255.700,00	3.275.600,00
Ausgaben OHH	3.260.500,00	3.263.600,00	3.235.700,00	3.255.700,00	3.275.600,00
Differenz OHH	0,00	0,00	.. 0,00	0,00	0,00
Einnahmen AOHH	1.347.400,00	383.000,00	365.000,00	200.000,00	0,00
Ausgaben AOHH	1.347.400,00	383.000,00	365.000,00	200.000,00	0,00
Differenz AOHH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Differenz Gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus dem Mittelfristigen Finanzplan ersieht man, dass in den nächsten Jahren Projekte nur mit Landesmitteln (Bedarfszuweisungen) finanziert werden können. Ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt ist hierfür Grundvoraussetzung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2016 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die fünfjährige Periode (2016 bis 2020) genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau Anita Zauner und bei Frau Maria Maleschek für ihre geleistete Arbeit bei der Erstellung des Voranschlags. Vor allem Frau Zauner hat sich sehr intensiv mit den Arbeiten auseinandergesetzt und viele Überstunden geleistet.

TOP 3) Gebarungsprüfung – Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Obfrau GR Hutterer. Sie berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 23.11.2015 eine unangesagte Prüfung der laufenden Gebarung durchgeführt hat.

Laut niederschriftlichem Bericht waren alle Unterlagen vorhanden und es wurde eine ordnungsgemäße Kassenführung vorgefunden. Es wurden der Bargeldbestand, der Sollbestand, die Istbestände, die Kontoauszüge, und die Raika Sparbücher, die Restwertveranlagungen für die Volksschule sowie die Kassenbelege und die Konten überprüft. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenweise.

Es wurde festgestellt, dass die gesamte Gebarung - soweit feststellbar - wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wurde. Es wurden keine Mängel festgestellt.

GR Hutterer ergänzt, dass diese Prüfung bereits in einer abgeänderten Form durchgeführt wurde. Sie macht darauf aufmerksam, dass die NÖ Kommunalakademie eine Schulung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Do 28.1.2016 in Altlenzbach anbietet. Anmeldungen dazu sind erforderlich.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Prüfungsausschuss für seine geleistete Arbeit.

TOP 4) Beschlussfassung – weitere Veranlagung von ÖVAG Emissionen

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass wir für die Restwertfinanzierung Volksschule jährlich einen Betrag in der Höhe von € 15.000,- bis 20.000,- ansparen. Dafür wurden in der Vergangenheit Wertpapiere mit Kapitalgarantie, jährlich abwechselnd bei der Volksbank und bei der Raika, angekauft.

Im heurigen Sommer erfuhren wir, dass bei dem „wertgesicherten“ Wertpapier ÖEVAG FIXPLUSG8 13-20/S14 (Nominale: € 25.000,- mit Fälligkeit 12/2020) der Volksbank ein Kursverfall eingetreten ist und wurde uns ein Rückkaufangebot zu 68 % unterbreitet.

In der Zwischenzeit erfuhren wir auch, dass die „kapitalgarantierte“ Emission ÖEVAG FIXPLUSG5 11-17/S66 (Nominale: € 17.000,- mit Fälligkeit 9/2017) ebenfalls

Kursschwankungen unterliegt und runtergefallen ist.

In den letzten Wochen haben bereits mehrere Aufklärungsgespräche mit dem zuständigen Betreuer der Volksbank stattgefunden. Zuletzt hat sich Vzbgm. Ziegelwagner sehr intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vzbgm. Ziegelwagner.

Dieser berichtet, dass er selbst Kontakt mit Herrn Figl, Betreuer der Volksbank aufgenommen hat und folgende Informationen eingeholt hat.

Vzbgm. Ziegelwagner erklärt die Ausführungen, die er mit Hrn. Figl besprochen hat.

Die beiden Emissionen

OEVAG FIXPLUSG8 13-20/S14 30.11.15	Nominale: € 25.000,-	87,34 % per
OEVAG FIXPLUSG5 11-17/S66 30.11.15	Nominale: € 17.000,-	96,29 % per

unterliegen wöchentlichen Kursschwankungen, die Rückkaufangebote können unter www.immigon.at, oben rechts Emmissionen – jederzeit eingesehen abgerufen werden.

Vzbgm. Ziegelwagner bringt die Kurswerte der letzten Zeit zur Kenntnis.

Der Bürgermeister bringt die Empfehlung des Gemeindevorstandes vor.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Gemeindevorstandssitzung sehr ausführlich behandelt und es wurde die Empfehlung abgegeben, diese beiden Emissionen derzeit im Depot zu belassen. Sobald die Emissionen jedoch einmal fallen, sollen sie sofort zurückgekauft werden – unabhängig von einer Zustimmung des Gemeinderates.

Laut Depotinformation per 09.12.2015 sind die Kurse schon wieder gefallen auf:

OEVAG FIXPLUSG8 13-20/S14 07.12.15	Nominale: € 25.000,-	86,78 % per
OEVAG FIXPLUSG5 11-17/S66 07.12.15	Nominale: € 17.000,-	96,20 % per

Es entsteht eine Diskussion darüber, dass „kapitalgarantierte“ Wertpapiere – auch wenn während der Laufzeit Kursschwankungen erfolgen – am Ende der Laufzeit zu 100 % ausbezahlt werden müssten. Wenn jedoch Anleger, die hinter diesem Fonds (Emissionen) stehen in Konkurs gehen, verfallen diese Wertpapiere natürlich. Jedenfalls geht es hier um öffentliche Gelder, mit denen nicht spekuliert werden darf.

Es diskutieren dazu GR Waldschütz, GGR Mayer, GR Friedl, GR Goldgruber, GR Hutterer, Vzbgm. Ziegelwagner.

Der Bürgermeister ergänzt, dass wir derzeit für die Restwertfinanzierung Volksschule den jährlichen Betrag (2015 - € 20.000,-) nur mehr in Form von Spareinlagen ansparen.

Antrag des Gemeindevorstandes:**Der Gemeinderat möge die Emissionen****OEVAG FIXPLUSG8 13-20/S14****Nominale: € 25.000,-****Fälligkeit: 12/2020****OEVAG FIXPLUSG5 11-17/S66****Nominale: € 17.000,-****Fälligkeit: 9/2017**

umgehend lt. dem derzeit gültigen Kurs zurückkaufen. Der Bürgermeister wird angewiesen, noch diese Woche den Rückkauf zu veranlassen und das Geld auf ein Sparbuch legen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.**Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür****1 Stimmenthaltung (GR Janus-Fikar)****TOP 5) Beschlussfassung über Änderungen von Nebenleistungen der Gemeinde im Kinderbetreuungsbereich**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Vzbgm. Ziegelwagner. Dieser berichtet, dass wir aufgrund des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ab 01.01.2016 für unsere angebotenen Nebenleistungen im Kinderbetreuungsbereich (Kindergarten, Kleinkinderbetreuung und Nachmittagsbetreuung) 13 % anstatt der bisherigen 10 % Umsatzsteuer an die Eltern weiterverrechnen müssen.

Diese Nebenleistungen betreffen

- **in den Kindergärten:** die Elternbeiträge für Bastelmaterial, die Essensbeiträge und den Kostenersatz für den Kindergartenbus. (Der Kostenersatz und dessen Höhe für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ist durch eine Verordnung der NÖ Landesregierung gesetzlich geregelt und kann nur von dieser erhöht werden.)
- **in der Kinderbetreuungseinrichtung:** die Elternbeiträge für Bastelmaterial, Betreuungsgeld für Kleinkinder von 2 bis 2,5 Jahren
- **in der Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder (entfällt, da die Verwaltung – Abrechnung der Elternbeiträge und des Mittagessens) alleinig über den gemeinnützigen Verein Lerntiger erfolgt)**

Elternbeitrag für Bastelmaterial in den Kindergärten und in der Kinderbetreuungseinrichtung:

Hiezu berichtet Vzbgm. Ziegelwagner, dass der Elternbeitrag in der Höhe von € 12,35 inkl.

Mwst. seit 2010 nicht erhöht worden ist. Im Zuge der Erhöhung durch die Steuerreform sollen auch die jährlichen Indexsteigerungen berücksichtigt werden.

Der monatliche Elternbeitrag für Bastelmaterial soll ab 01.01.2016 auf € 14,00 inkl. MwSt. angepasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den monatlichen Elternbeitrag für Bastelmaterial in den beiden Kindergärten sowie in der Kinderbetreuungseinrichtung ab 01.01.2016 auf € 14,- inkl. 13 % Ust. erhöhen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**Abstimmungsergebnis: einstimmig****Essensbeitrag für Mittagessen:**

Die Gemeinde Kirchstetten liefert das Mittagessen für den Kindergarten von der Fa. Sana Catering an die Betreuungseinrichtungen zum Preis von € 3,40 inkl. Ust./Portion.

Aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuer soll der Essenspreis/Portion für den Kindergarten ab 01.01.2016 auf € 3,50 inkl. 13 % Ust. angehoben werden.

Der Gemeindevorstand hat zwar in seiner letzten Sitzung ebenfalls empfohlen, den Essenpreis für die schulische Nachmittagsbetreuung gleichlautend auf € 3,50 anzupassen. Da jedoch die Essensverrechnung für die schulische Nachmittagsbetreuung ausschließlich über die gemeinnützige Organisation Lerntiger erfolgt, und der gemeinnützige Verein nicht umsatzsteuerpflichtig ist und die Lieferfirma Sana Catering ihren bisherigen Preis beibehält, bleibt in diesem Fall für die schulische Nachmittagsbetreuung der bisherige Essensportionspreis von € 3,40/Portion gleich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Essensbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten ab 01.01.2016 auf € 3,50 inkl. 13 % Ust. anheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kostenersatz für den Kindergartenbus:

Vzbgm. Ziegelwagner teilt mit, dass wir für die Beförderung der Kinder mit dem KG-Bus bisher monatlich folgende Beiträge eingehoben haben.

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. Kind | € 28,- (inkl. Ust.) |
| 2. Kind | € 25,- (inkl. Ust.) |
| 3. Kind u. jedes weitere Kind | € 22,- (inkl. Ust.) |

Bisher erhielten wir vom Land NÖ einen jährlichen Zuschuss zu diesen Beförderungskosten. Dieser war 2015 € 2.092,-. Leider wird dieser Landesbeitrag ab 2016 ersatzlos gestrichen. D.h., dass die Gemeinde nach Berechnungen von Vzbgm. Ziegelwagner nunmehr jährlich ca. € 2.500,- zu den laufenden Beförderungskosten beitragen muss. Natürlich können wir nicht die gesamten Kosten an die Eltern weiterverrechnen, jedoch wird auch hier eine moderate Erhöhung notwendig sein.

Der Gemeindevorstand hat folgende Empfehlung abgegeben:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Kind | € 30,- inkl. Ust. |
| 2. Kind | € 27,- inkl. Ust. |
| 3. Kind u. jedes weitere Kind | € 25,- inkl. Ust. |

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den monatlichen Kostenbeitrag der Eltern zur Beförderung ihrer Kinder mit dem Kindergartenbus ab 01.01.2016 wie folgt neu festlegen:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 1. Kind | € 30,- inkl. 13 % Ust. |
| 2. Kind | € 27,- inkl. 13 % Ust. |
| 3. Kind u. jedes weitere Kind | € 25,- inkl. 13 % Ust. |

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Schulische Nachmittagsbetreuung:

Vzbgm. Ziegelwagner berichtet, dass bereits in der Ausschuss-Sitzung am 12.02.2015 beratschlagt und beschlossen wurde, die Kosten für die schulische Nachmittagsbetreuung moderat zu erhöhen. Begründet wird die Erhöhung damit, dass die Kosten in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. (Die Beaufsichtigung und Verwaltung durch die Lerntiger erhöht sich jährlich um ca. € 1.000,-).

Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung wurde seinerzeit in der Gemeinderatsitzung am 19.10.2011 wie folgt festgelegt:

€ 37,- /Kind bei 1 oder 2 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 65,-/Kind bei 3 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 75,-/Kind bei 4 Tagen Nachmittagsbetreuung

Diese sollen wie folgt ab Beginn des Schuljahres 2016/2017 laut Empfehlung des Volksschul- und Kindergartenausschusses – unabhängig von der Umsatzsteuerreform - erhöht werden:

€ 41,- /Kind bei 1 oder 2 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 72,-/Kind bei 3 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 85,-/Kind bei 4 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 95,-/Kind bei 5 Tagen Nachmittagsbetreuung

Der Vizebürgermeister berichtet von der Neuerung, dass zukünftig nur mehr 10 Kinder für die schulische Nachmittagsbetreuung erforderlich sein sollen, damit wir eine Förderung erhalten. Früher war eine verbindliche Zusage von 15 Kindern notwendig.

Antrag des Volksschul- und Kindergartenausschusses und des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge – unabhängig von der Steuerreform 2015/2016 - den monatlichen Kostenersatz für die schulische Nachmittagsbetreuung ab Beginn des Schuljahres 2016/2017 wie folgt neu festlegen:

€ 41,- /Kind bei 1 oder 2 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 72,-/Kind bei 3 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 85,-/Kind bei 4 Tagen Nachmittagsbetreuung

€ 95,-/Kind bei 5 Tagen Nachmittagsbetreuung

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6) Beschlussfassung – Grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde

DI Gerhard Senftner, 3100 St. Pölten, G.Z. 6512 vom 24.09.2015

Gerhard Senftner, 3100 St. Pölten, G.Z. 3227 vom 07.05.2014

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass er in der Gemeinderatsitzung am 24.06.2015 darüber berichtet hat, dass das Retentionsbecken von Hrn. Brunner mit allen Auflagen ausgeführt und die Fertigstellung von der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis genommen worden ist. Ebenso wurde die notwendige Flächenwidmung in der Gemeinderatsitzung im Mai beschlossen. Nunmehr hat die Marktgemeinde Kirchstetten die Fa. Senftner mit der Vermessung beauftragt und liegt die Vermessungsurkunde zur Beschlussfassung heute vor. Die Vermessungsurkunde ist gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl 1930/3 in der gültigen Fassung durchzuführen, wonach auch eine Vereinbarung über die kostenfreie Abtretung der Trennstücke mit dem Grundeigentümer abzuschließen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die im Teilungsplan GZ 6512 vom 24.09.2015 der DI Gerhard Senftner Vermessung ZT GmbH., 3100 St. Pölten angeführten Teilfläche Nr. 1 des Grundstückes Nr. 172, Kat. Gem. 19743 Paltram (öffentliches Gut) im Ausmaß von 8 m² wird dem Grundstück Nr.

8, EZ. 7 Kat.Gem. 19743 Paltram (Eigentümer: Brunner Josef) zugeschlagen.

2. Die im Teilungsplan GZ 6512 vom 24.09.2015 der DI Gerhard Senftner Vermessung ZT GmbH., 3100 St. Pölten angeführten Teilfläche Nr. 2 des Grundstückes Nr. 172, Kat. Gem. 19743 Paltram (öffentliches Gut) im Ausmaß von 169 m² wird dem Grundstück Nr. 113, EZ. 7 Kat.Gem. 19743 Paltram (Eigentümer: Brunner Josef) zugeschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7) Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.10.2015, WWF – 10307011/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Kirchstetten, Bauabschnitt 11

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Inhalt der Zusicherung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 vom 22. Oktober 2015, WWF-10307011/2 über die Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungsmittel aus dem NÖ. Wasserwirtschaftsfonds zur Kenntnis. Der Bauabschnitt 11 betrifft die Erweiterung für die Liegenschaften Haselböck und Ströbel.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von	€ 55.000,-
vorläufig 5 %, das sind	€ 2.750,-
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von	€ 325,-
gewährt.	

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von	€ 55.000,-
somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von	€ 3.075,-
zugesichert.	

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Laut den beigelegten Bedingungen werden folgende Jahresquoten ausbezahlt:

2015: € 3.000,-

2016: € 75,-

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, WWF-10307011/2, für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Kirchstetten, Bauabschnitt 11 (Erweiterung Haselböck u. Ströbel) genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8) Bestellung eines EU-Gemeinderates

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde einen EU-Gemeinderat bestellen kann.

Dieser Europa-Beauftragten sollte ähnlich wie Gemeindereferentinnen und -referenten für Umwelt- oder Jugendfragen, als Ansprechpartner und "Drehscheibe" für EU-Themen in den Gemeinden fungieren.

In der letzten Gemeinderatsitzung hat GR DDr Robert Fitzgerald seiner Bestellung zum EU-Gemeinderat zugestimmt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Herrn GR DDr. Robert Fitzgerald zum EU-Gemeinderat bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9) Kostenbeteiligung an der Barrierefreimachung des Bahnhofes**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG im Juni 2015 mit Bgm. Horsak und Vzbgm. Ziegelwagner ein Gespräch hinsichtlich des Bahnhofumbaus in Kirchstetten hatten.

Die ÖBB-Infrastruktur AG arbeitet derzeit an der Projektentwicklung zum Umbau des Bahnhofs Kirchstetten. Dabei ist vorgesehen in einem ersten Schritt die Kundenbereiche zu modernisieren. Dieser Umbau soll nach der aktuellen Budgetplanung im Zeitraum 2017 bis 2019 umgesetzt werden.

Nach aktuellem Planungsstand sind in diesem ersten Schritt folgende Maßnahmen angedacht:

- Errichtung eines Inselbahnsteigs, welcher einen niveaugleichen Einstieg in Niederflurfahrzeuge (z.B. Doppelstockzüge) ermöglicht
- Bereitstellung eines schienenfreien Bahnsteigzugangs durch die Errichtung eines Personendurchgangs
- Errichtung einer allseits geschlossenen Wartekoje am neuen Bahnsteig und Schließen des bestehenden Warteraums im Bahnhofsgebäude
- Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 44,019 durch die Errichtung des vereinbarten Personentunnels unter den verbleibenden Gleisanlagen von links der Bahn nach rechts der Bahn (Querungsmöglichkeit der Bahn für Fußgeher)
- Anpassungen am Bahnhofsvorplatz (Zugangsbereich zu den Kundenanlagen)
- Verbesserungen am Bahnhofsgebäude (Fassade, Fenster)
- Erneuerung von Gleisanlagen sowie der gesamten Oberleitung im Bahnhof
- Erneuerung der bestehenden Bike & Ride Anlage

Im Zuge der Besprechung wurde ein Lageplanentwurf übergeben, aus dem die oben beschriebenen Maßnahmen entnommen werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen Entwurfsplan handelt, in dem noch nicht alle Details dargestellt sind.

Im Zuge des Umbaus des Bahnhofes besteht die Möglichkeit,

- eine Qualitätssteigerung bei der P&R Anlage und bei der Bike & Ride Anlage umzusetzen.
- Eine „Bestandslärmsanierung“ mit Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen zeitgleich durchzuführen.
- Am Bahnhofsvorplatz eine dem Stand der Technik entsprechende Bushaltestelle zu errichten.
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu setzen.

Kostenrahmen für die Kostenbeiträge der Gemeinde:

Aus vergleichbaren Projekten kann der Kostenrahmen für die Kostenbeiträge der Gemeinde wie folgt beziffert werden:

P&R-Anlage Planung	rd. 15.000 €	(Budgetwirksam 2017)
P&R-Anlage Realisierung	rd. 50.000 €	(Budgetwirksam 2019)
Vorplatz und Bushaltestelle	rd. 50.000 €	(Budgetwirksam 2019)
Barrierefreiheit	rd. 50.000 €	(Budgetwirksam 2019)

Festgehalten wurde, dass dieser Kostenrahmen eine Ableitung aus Projekten vergleichbarer Größenordnung ist und ohne projektspezifische Planung und ohne Kenntnis der Anteile der Gemeinde bei der Kostenteilung genannt wurde. Im Zuge des Planungsvertrages werden diese Kosten projektspezifisch berechnet.

Zur Bestandslärmsanierung können vor einer lärmtechnischen Untersuchung keine seriösen Aussagen zu einem Kostenbeitrag der Gemeinde getroffen werden. Anzunehmen ist allerdings, dass dieser Kostenbeitrag in mittlerer sechsstelliger Höhe liegen wird.

Da die ÖBB-Infrastruktur AG von der Gemeinde eine Entscheidung bzw. Zustimmung zu den vorgenannten Maßnahmen und zur Kostenbeteiligung bis Mitte Dezember dieses Jahres erwartet, hat der Bürgermeister eine Besprechung mit allen Fraktionsobleuten anberaumt. Im Zuge dieser Besprechung haben sich alle anwesenden Fraktionen ÖVP, SPÖ und GRÜNE – die FPÖ- Fraktion war entschuldigt abwesend - gegen eine Kostenbeteiligung (laut oben angeführtem, zeitlichen Kostenrahmen) an diesen baulichen Maßnahmen ausgesprochen.

Da das Gemeindebudget in den nächsten Jahren durch die außerordentlichen Vorhaben Amtshausumbau, Neubau des FF Hauses Kirchstetten-Markt und Umbau des FF Hauses Totzenbach und auch durch Zahlungen, die vom Land jährlich auf Gemeinden abgewälzt werden, sehr belastet ist, ist eine lt. ÖBB Infrastruktur AG vorgesehene Kostenbeteiligung am Bahnhofsumbau durch die Marktgemeinde Kirchstetten derzeit nicht möglich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Da das Gemeindebudget in den nächsten Jahren durch andere, bereits zugesicherter, außerordentlichen Vorhaben und durch Zahlungen, die vom Land NÖ jährlich auf die Gemeinden abgewälzt werden, sehr belastet ist, ist der Gemeinde eine Kostenbeteiligung an den lt. ÖBB Infrastruktur AG zusätzlichen vorgesehene Maßnahmen beim Bahnhofsumbau derzeit nicht möglich.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Kirchstetten bei den zusätzlichen Maßnahmen der ÖBB Infrastruktur AG beim Bahnhofsumbau, wie

- **Qualitätssteigerung bei der P&R Anlage und bei der Bike & Ride Anlage**
- **Bestandslärmsanierung**
- **Errichtung einer Bushaltestelle**
- **und Ausführungen zur Herstellung der Barrierefreiheit**

nicht an den Kosten beteiligen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Anfrage von GR Ing. Waldschütz teilt der Bürgermeister mit, dass die ÖBB den Bahnhof ohnehin barrierefrei umbauen müssen.

GR Chahrour nimmt um 20.00 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 10) Beschlussfassung einer neuen ortspolizeilichen Umweltschutzverordnung**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass der erste Entwurf einer ortspolizeilichen Umweltschutzverordnung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3 nach den rechtlichen Bestimmungen besichtigt wurde. Dementsprechend hat UGR Friedl diesen Entwurf für eine ortspolizeiliche Verordnung abgeändert und liegt dieser nun zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Ortspolizeiliche Lärmschutzverordnung beschließen:

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat auf Grund des § 33 NÖ Gemein-deordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 09.12.2015 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1)** Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2)** Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3)** Im Sinne dieser Verordnung gilt als
 1. Nachtzeit: Die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.
 2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs.2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2 Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 17:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten
 1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense uä.),
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
 3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe),
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4 Verwendung von Streumitteln gegen Eis und Schneeglätte

- (1) Die Verwendung von chemischen Auftaumittel, die als Wirkstoff natrium- oder halogenidhaltige Substanzen wie Natriumchlorid (Streusalz), Kalziumchlorid, Magnesiumchlorid, Natriumazetat oder stickstoffhaltige Substanzen wie

Ammoniumsulfat und Harnstoff enthalten, ist auf allen im Gemeindegebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Parkplätze, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege etc.) verboten.

- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 gilt nicht, wenn auf Grund extremer Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteisbildung bei unmittelbar gefrierendem Regen, bei Tauwetter und anschließendem starken Temperaturrückgang, bei Nieseln oder einfallendem Nebel mit anschließendem starken Temperaturrückgang) der Einsatz erlaubter Auftaumittel oder abstumpfender Streumittel (Split) wirkungslos ist und damit die Sicherheit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (3) Folgende Straßenzüge bzw. neuralgische Bereiche sind von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 ausgenommen:
 - 1. KG Totzenbach, Gemeindestraße Auffahrt Waldsiedlung
 - 2. KG Totzenbach, Gemeindestraße Auffahrt Zehetberggasse
 - 3. KG Kirchstetten, Gemeindestraße Auffahrt zu den Liegenschaften Zeiner und Fousek
 - 4. KG Kirchstetten, Gemeindestraße -Kreuzungsbereich Liegenschaft Hinterholz 19
 - 5. KG Totzenbach, Gemeindestraße Kortan-Gasse vom Kreuzungsbereich Liegenschaft Kortan-Gasse 4 Richtung Süden auf die Anhöhe

§ 5 Strafbestimmung

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218. – oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.06.1984 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ANHANG

Zahlreiche Bestimmungen des Umweltschutzes sind in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen verankert und sind dazu auch die Strafbestimmungen geregelt. Dies sind zum Beispiel die Bestimmungen zum Stand Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Abfallentsorgung Abfallverbrennung	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. Nr. 9/2011 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBL. 8240-6 Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. I Nr. 127/2013
Lärmbelästigung	NÖ Polizeistrafgesetz, LGBL. 4000-7 Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 73/2015 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 20/2015
Luftreinhaltung	Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. Nr. 77/2010 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 88/2014 Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 73/2015
Hundehaltung	NÖ Hundehaltegesetz, LGBL. 4001-3
Gewässerschutz	Wasserrechtsgesetz 1959 (§§ 30ff), BGBl. Nr. 54/2014
Gülle-, Klärschlamm- u. Fäkalentsorgung	NÖ Bodenschutzgesetz, LGBL. 6160-5 Aktionsprogramm Nitrat 2012
Natur- und Landschaftsschutz Waldschutz	Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl. 189/2013 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBL. 6130-5 NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBL. 6130/1-9 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 54/2014 Forstgesetz 1975 (§ 16 – Waldverwüstung), BGBl. 102/2015 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 15 Baumschutz), LGBL. 5500-11 (Stand: 01.10.2015)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister spricht UGR Josef Friedl ein großes Dankeschön für sein außerordentliches Engagement und für die sehr gute Arbeit bei der Erstellung dieser und der nachfolgenden Verordnung aus.

TOP 11) Beschlussfassung einer ortspolizeilichen Rattenverordnung

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass wir in diesem Jahr im Bereich der Bahnstraße und in der Ringstraße mehrere Anrainerbeschwerden wegen Überhandnehmen von Ratten hatten. Im Zuge der Recherchen für eine ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung ist UGR Friedl auf die Möglichkeit zur Erlassung einer ortspolizeilichen Rattenverordnung gestoßen und hat dementsprechend einen Entwurf erarbeitet, welcher ebenfalls bereits vom Amt der NÖ

Landesregierung besichtigt worden ist.

Auf eine schriftliche Stellungnahme von GR Waldschütz hat UGR Friedl den Verordnungsentwurf nochmals ergänzt bzw. textlich konkretisiert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Ortspolizeiliche Rattenverordnung beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchstetten vom 09.12.2015:

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000
idgF., wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2

Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen im Anlassfall auf den betroffenen bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3

Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5

Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6

Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten (Verursacher).
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12) Abschluss eines Pachtvertrages – Kühlraum Totzenbach

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die bestehende Leichenhalle in Totzenbach verlegt werden soll, da die Freiwillige Feuerwehr Totzenbach den Raum für den Umbau des FF Hauses benötigt. Als neuer Standort ist die Garage des Pfarrhofes in Totzenbach, Zugang von der Kortan-Gasse vorgesehen. Die bestehende Garage soll in einen Kühlraum für Leichenkühlzellen umgebaut werden.

Vorerst war natürlich die Zustimmung der Besitzerin zu diesen Maßnahmen und für die Inanspruchnahme notwendig. Dementsprechend hat das Rechts- und Liegenschaftsreferat der Diözese St. Pölten einen Entwurf für einen Pachtvertrag ausgearbeitet, der in der heutigen Gemeinderatsitzung beschlossen werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

Pachtvertrag

abgeschlossen am unten angesetzten Tag

**zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfürnde Kirchstetten-Totzenbach,
Totzenbach Kirchenstraße 11, 3062 Kirchstetten, vertreten durch die gefertigte
Repräsentanz, als Verpächter einerseits und**

**der Marktgemeinde Kirchstetten, Wienerstr. 32, 3062 Kirchstetten, vertreten
durch die gefertigte Repräsentanz, als Pächter andererseits,**

wie folgt:

1) Rechtslage und Gegenstand des Vertrags

Die römisch-katholische Pfarrpfrunde Kirchstetten-Totzenbach (im Grundbuch: Pfründe der römisch-katholischen Pfarrkirche zu Allen Heiligen in Totzenbach) ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 36 in der KG 19755 Totzenbach mit unter anderem dem Grundstück Nr. 9. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Garage, die ebenfalls im Eigentum der römisch-katholische Pfarrpfrunde Kirchstetten-Totzenbach steht. Diese Garage ist Gegenstand des vorliegenden Pachtvertrags. Sie ist im beiliegenden Plan, der einen integrierenden Teil dieses Vertrags bildet, farbig markiert.

Die Marktgemeinde Kirchstetten beabsichtigt nun, diese Garage in ein Kühlhaus umzubauen und als solches zu betreiben. Zu diesem Zweck wird der vorliegende Vertrag abgeschlossen.

2) Pachtabrede

Die römisch-katholische Pfarrpfrunde Kirchstetten-Totzenbach, im Folgenden Verpächterin genannt, verpachtet und der oben bezeichnete Gemeindeverband, im Folgenden Pächter genannt, pachtet die in Punkt I dieses Vertrages bezeichnete Grundfläche.

3) Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 1.1.2016 und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Beide Parteien haben das Recht, das Pachtverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer halbjährigen Frist jeweils zum Jahresende zu kündigen. Die Verpächterin verzichtet auf die Dauer von zwanzig Jahren darauf, ihr Kündigungsrecht auszuüben.

Die Verpächterin behält sich jedoch das Recht einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 1118 ABGB bei erheblich nachteiligem Gebrauch oder Verstoß gegen einen Vertragsbestandteil durch die Pächterin vor.

4) Pachtzins

Es wird ein Pachtzins von 100 € jährlich vereinbart, der im Vorhinein bis 6. Jänner eines jeden Jahres auf ein von der Pfarrpfrunde Kirchstetten-Totzenbach bekannt zu gebendes Konto zu zahlen ist.

Der Pachtzins wird seinem inneren Werte nach dergestalt sichergestellt, dass er dann steigt oder fällt, wenn sich der von der Statistik Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex Basis 2010 gegenüber dem Stand Dezember 2015 nach oben oder unten ändert.

Schwankungen bis zu 5% bleiben unberücksichtigt, bei einer Änderung über mehr als 5% werden sie jedoch voll berücksichtigt. Der neue Indexstand gilt dann als neue Vergleichsgröße bei der allfälligen Neuberechnung der Wertsicherung. Wird der Index nicht mehr veröffentlicht, so ist mit einem Nachfolgeindex zu verketteten; wird auch ein solcher nicht mehr verlautbart, ist die Wertänderung nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen zu vereinbaren und mangels Einvernehmens richterlich festzusetzen.

5) Nutzung

Die Verpächterin gestattet der Pächterin, die vorhandene Garage gemäß dem am 7.8.2015 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchstetten vorgelegten Plan zu einem Kühlhaus umzubauen und dieses Kühlhaus zu betreiben.

Die Verwendung zu einem anderen Zweck und die Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet. Weitere bauliche Veränderungen bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung durch die Verpächterin und das Bauamt der Diözese St. Pölten.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses aus welchem Grunde auch immer hat die Pächterin keinen Anspruch auf Rückerstattung der Investitionskosten.

Die Pächterin verpflichtet sich, sämtliche für den Bau und den Betrieb des Kühlhauses einschlägigen Vorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Ferner verpflichtet sie sich, den Pachtgegenstand auf eigene Kosten instandzuhalten und zu erhalten.

6) Abgaben und Steuern

Etwaige anfallende Abgaben, Steuern und Gebühren sind vom Pächter zu tragen. Eine Umsatzsteuer auf den Pachtzins wird im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 16 des geltenden UStG nicht vorgesehen. Sollte in Zukunft jedoch eine Umsatzsteuer anfallen, so kommt diese zum Pachtzins hinzu.

7) Haftung

Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter, die sich in Zusammenhang mit der Nutzung des Pachtgegenstandes ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8) Verkürzung über die Hälfte

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrags durch das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sei es klags- oder einredeweise.

9) Vertragserrichtung

Gegenständlicher Vertrag wird in zwei Urschriften errichtet, von denen je eine jedem Vertragspartner gebührt. Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter. Festgehalten wird, dass der Vertrag vom Rechtsreferat der Diözese St. Pölten erstellt wurde. Für Abänderungen bzw. Zusätze zum Vertrag wird Schriftform vereinbart. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schrifterfordernis. Gegenständlicher Vertrag bedarf der kirchenbehördlichen Genehmigung und tritt mit Ihrer Erteilung in Kraft.

Kirchstetten, am 09.12.2015

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13) Personalangelegenheiten – Änderung von Dienstverträgen PersonalNr. 3006
(nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 14) Grundsatzbeschluss über die Aufnahme eines/einer Amtsleiters/in mit
Sonderdienstvertrag (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

GR Janus-Fikar nimmt am Sitzungsverlauf teil.

TOP 15) Personalangelegenheit – Weihnachtsgeld für Bedienstete (nicht öffentlicher
Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 16) Berichte des Bürgermeisters

- a) Der Bürgermeister gibt einen Zwischenbericht über den Baufortschritt des 3. Bauabschnittes – Einbau einer zentralen WC-Anlage:
 Der Rohbau ist fertig. Ende dieser Woche wird mit dem Fenstereinbau begonnen. Fa. Fellingner stellt derzeit die Dacheindeckung fertig. Fa. Matzinger führt die Installationsarbeiten durch und wird bald fertig sein, damit nächste Woche mit dem Innenputz begonnen werden kann. Nach Weihnachten wird die Baufirma Kickinger am 12.01.2016 den Estrich verlegen. Ende März ist die WC-Anlage fertig und betriebsbereit.
- b) Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat, die bisher im Jahr 2015 geleisteten Subventionen an Vereinen nach erfolgter schriftlicher Antragstellung bekannt:
- | | |
|---|-----------|
| - Kulturkreis Kirchstetten | € 300,- |
| - Österr. Gebrauchshundesportverband | € 300,- |
| - Kath. Bildungswerk | € 150,- |
| - Pensionistenverband | € 204,- |
| - Kulturstammtisch | € 300,- |
| - NÖ Imkerverband | € 100,- |
| - Kirchenchor Totzenbach | € 300,- |
| - NÖ Seniorenbund | € 525,- |
| - FF Kirchstetten-Markt - Jugend | € 800,- |
| - Modellclub Böheimkirchen – Kirchstetten | € 100,- |
| - FF Kirchstetten-Markt | € 3.700,- |
| - Österr. Rotes Kreuz | € 500,- |
| - Ortsverschönerung Kirchstetten | € 300,- |
| - FF Totzenbach | € 3.700,- |
| - FF Totzenbach - Jugend | € 800,- |

TOP. 17.) Anfragen an den Bürgermeister

- a) GR Zack fragt an, ob der N8Buzz von den Jugendlichen genutzt wird. Der Bürgermeister erwidert, dass der N8Buzz bereits eingestellt worden ist. Kirchstetten hat einer Verlängerung nicht mehr zugestimmt. Böheimkirchen und Neulengbach haben auch mitgezogen.
- b) GR Waldschütz regt an, dass wir zukünftig auch Zuhörer zur Gemeinderatsitzung einladen sollten. Auf unseren bisherigen Einladungen zur Gemeinderatsitzung steht immer, dass die Gemeinderäte eingeladen werden. Vielleicht ist es möglich, die Einladungskurrende auf der Homepage zu veröffentlichen mit dem Zusatz, dass auch Zuhörer herzlich willkommen sind. Der Bürgermeister erwidert, dass die Bevölkerung sehr wohl weiß, dass die Gemeinderatsitzungen öffentlich sind und die Leute zuhören dürfen. Es gab in der Vergangenheit schon etliche Gemeinderatsitzungen mit Zuhörern bei für sie interessanten Punkten.

Vzbgm. Ziegelwagner, als Fraktionssprecher der ÖVP, wünscht allen Gemeinderatskollegen und –kolleginnen ein Glückliches Frohes Weihnachtsfest und viel Spaß bei der Gemeindearbeit im nächsten Jahr. Alles Gute für 2016.

GR Hutterer schließt sich den Wünschen seitens der SPÖ-Fraktion an.

Der Bürgermeister dankt allen Gemeinderatskollegen/Innen für die geleistete Arbeit und ihr Engagement im abgelaufenen Kalenderjahr. Er wünscht allen Anwesenden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und gutes Jahr 2016 und beendet um 20.32 Uhr die Sitzung.

Beilage A1-A2 (Dringlichkeitsantrag)

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.

.....
(Schriftführerin)

.....
(Bürgermeister)

Bgm. Paul Horsak

DRINGLICHKEITSANTRAG
Gem. § 46 Abs.3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973)

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluss über die Aufnahme eines/einer Amtsleiters/in mit Sonderdienstvertrag“ in den nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatsitzung aufzunehmen und inhaltlich zu behandeln.

Begründung:

AL Sauter ersuchte den Gemeinderat anfangs September 2015 um Enthebung aus der Funktion der Amtsleitung.

In der Zwischenzeit wurde eine Stellenausschreibung und ein Hearing mit einem Teil der Kandidaten/innen durchgeführt.

Um der neuen Person eine verbindliche Zusage über die Aufnahme in ein Dienstverhältnis ab 01.03.2016 geben zu können, wird um die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatsitzung ersucht.

09.12.2015


.....
Bgm. Paul Horsak

Bgm. Paul Horsak

DRINGLICHKEITSANTRAG
Gem. § 46 Abs.3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973)

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheit – Weihnachtsgeld f. Bedienstete“ in den nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatsitzung aufzunehmen und inhaltlich zu behandeln.

Begründung:

Wie alljährlich sollen alle Gemeindebedienstete auch heuer wieder mit einem Weihnachtsgeld bedacht werden.

Nachdem dies in der Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorberaten worden ist, wird um die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatsitzung ersucht.

09.12.2015



.....
Bgm. Paul Horsak